



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Berlin, 06.09.2019

**Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit
Behinderung zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ für die
5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“
am 17. und 18. September 2019**

Vorbemerkung

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung als Erstunterzeichner des von einem breiten Bündnis getragenen Appells vom Juni 2019 „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“ ist die Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts das zentrale Anliegen in diesem Partizipationsprozess.

Die UN-Behindertenrechtskonvention –insbesondere auch Buchstabe r) ihrer Präambel, Artikel 1 und Artikel 7– ist umzusetzen und Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erkennen die Leistung, die in der vorbereiteten Vorlage des BMFSFJ steckt, an. Sowohl die Sachverhalte als auch die Handlungsbedarfe und -optionen sind aus Sicht der Fachverbände umfassend dargestellt. Die Tatsache, dass diese Vorlage nun in zwei Sitzungstagen beraten wird, betrachten die Fachverbände als angemessen.



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen den in der Sitzungsunterlage beschriebenen enormen Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung eines inklusiven SGB VIII und damit verbunden die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im SGB VIII. Sie haben hierzu bereits in ihrem Diskussionspapier „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb einer Reform des SGB VIII“ vom 15. Mai 2017 und vielfach im fachlichen Diskurs ausführlich Stellung genommen und die Problemlage, die die Separierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in zwei leistungsrechtliche Systeme in der Praxis dieser jungen Menschen und deren Familien bedeutet, beschrieben sowie detaillierte Vorschläge unterbreitet.

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

B. Handlungsbedarf

I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII

Die Fachverbände begrüßen die in der Sitzungsunterlage des BMFSFJ vorgelegte Erkenntnis, dass es einer ausdrücklichen auch programmatischen Verankerung im SGB VIII bedarf, um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe für alle zu verwirklichen.

II. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote des öffentlichen Trägers nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten eine inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote der öffentlichen Träger nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrages des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit Behinderung zu stärken.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten es überdies für notwendig, bei der Planung der Beratungsangebote sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Absatz 1 SGB VIII die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung stärker in den Blick zu nehmen. Es geht hierbei auch um besondere Belange von Kindern und Jugendlichen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung sowie psychischer Erkrankung und herausfordernden Verhaltensweisen. Um auch deren Beteiligung zu stärken, erachten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung es – entgegen der Ausführungen im Arbeitspapier

auf Seite 5 f. – für sinnvoll, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Vorschrift des § 8 Absatz 3 SGB VIII ausdrücklich zur barrierefreien Beratung zu verpflichten.

Der Gesetzgeber hat bereits bei der Verabschiedung des BTHG erkannt, dass die Pflicht des Eingliederungshilfeträgers zur barrierefreien Beratung nach § 17 (insbesondere Absatz 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 und 3) SGB I einer Konkretisierung bedarf. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Eingliederungshilfeträger in § 106 SGB IX-neu dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte in einer wahrnehmbaren Form beispielsweise auch zu den Leistungen anderer Träger zu beraten.

Die künftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe benötigt eine barrierefreie Durchführung der Beratung und Beteiligung z.B. unter Hinzuziehung von Hilfsmitteln oder Anwendung der Einfachen Sprache bzw. Unterstützten Kommunikation. Es handelt sich hierbei um „angemessene Vorkehrungen“ nach Art. 5 UN-Behindertenrechtskonvention, die in § 7 Absatz 2 BGG vorgeschrieben sind.

Stärkung der Beteiligung bei Fremdunterbringung

Es ist den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung ein Anliegen, unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 28.3.2019 zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ noch einmal auf ihre Erwartung zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei Hilfen im Rahmen einer Fremdunterbringung hinzuweisen. Nicht nur fachliche Gründe erfordern gelegentlich eine Hilfe außerhalb der Familie, und auch Eingliederungshilfen kommen als Hilfen außerhalb der Familie in Betracht. Da derzeit bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie nach dem SGB XII in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt stattfindet, fordern die Fachverbände für die Zukunft stets Beratung und kontinuierliche Unterstützung der Eltern als Leistung des SGB VIII bei **allen** Hilfen außerhalb der Familie, da die Trennung der Eltern vom Kind grundsätzlich eine Situation darstellt, in der Eltern und andere Personensorgeberechtigte Unterstützungs- und Beratungsbedarf in vielerlei Hinsicht haben. Die Lebenssituationen aller jungen Menschen, die außerhalb ihrer Familie leben, sind im Rahmen der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Zu diesen Lebenssituationen zählt das Leben junger Menschen mit Behinderung in einer Pflegefamilie ebenso wie die Lebens(-situation) in einer Einrichtung.

Um die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, zu erfassen, sollte barrierefrei eine schrittweise Perspektivklärung unter Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen insbesondere auch die Entwicklungspotentiale und -möglichkeiten bzw. die Barrieren in Bezug auf das räumliche und sonstige notwendige Setting erfolgen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Beteiligung konzeptionell auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen auszurichten und die gesetzlichen Anforder-

rungen an die Mitbestimmung mindestens an die Standards der heimgestaltungswirtschaftlichen Anforderungen der Länder anzupassen sowie ausreichend und flächendeckend externe und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Wahrnehmung des Schutzauftrags in Bezug auf die Inobhutnahme

Die Fachverbände fordern, dass das Jugendamt künftig stärker behinderungsbedingte Bedarfe in den Blick nimmt und insbesondere die Bereitschaftspflege für Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung fördert. Jedoch fordern sie darüber hinaus – wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 28.3.2019 zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ – auch eine Infrastruktur für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung –auch im System des bisherigen SGB XII bzw. zu schaffen. Sie regen an, Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu verpflichten, die Vereinbarungen über die Inobhutnahmeplätze im Rahmen der §§ 42, 76 SGB VIII unter Einbeziehung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu treffen und den Bereich der Inobhutnahme wissenschaftlich zu erforschen.

III. Inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass im Arbeitspapier zum Themenkomplex „Mehr Inklusion/ Wirksames Hilfesystem/ Weniger Schnittstellen“ die inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit besondere Berücksichtigung findet.

Im Sachverhalt wird dargestellt, die Angebote der Jugendarbeit stünden bereits allen jungen Menschen offen. Dennoch werden junge Menschen mit Behinderung selten von den Trägern der Jugendarbeit erreicht, weil die Ausgestaltung der Angebote der gegenwärtigen Jugendarbeit häufig nicht barrierefrei ist (z.B. mangels Gebärdendolmetscher können Kinder mit Hörbehinderung nicht an Angeboten teilnehmen). Junge Menschen mit Behinderungen verbringen in der Regel ihre Freizeit in anderen institutionellen Kontexten, z. B. in den Einrichtungen der Behindertenhilfe¹, weil sie keine Auswahl an barrierefreien Angeboten in ihrem sozialen Umfeld haben.

Um die **Jugendarbeit inklusiv** auszurichten, bedarf es aus Sicht der Fachverbände eines strukturellen und von der Jugendhilfe geprägten Unterstützungsrahmens sowie der Einbeziehung der Angebote der Leistungsträger der Eingliederungshilfe, die in den Prozessen der Jugendhilfeplanung wirksam werden können. Die Belange von jungen Menschen mit Behinderung müssen in einer sozialräumlichen Bedarfsermittlung der Jugendhilfeplanung

¹ vgl. Meyer, 2016, S.66, Deutscher Bundestag, 2017, S. 26

nach § 80 SGB VIII zur Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Angeboten berücksichtigt werden. Überdies erfordert eine inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen². Es muss eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet sein, um das Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung fortzubilden und zu qualifizieren sowie barrierefreie Angebote zu ermöglichen. Die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Angeboten müssen bereitgestellt werden, damit eine verlässliche inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit umgesetzt wird. Die Fachverbände teilen die Auffassung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§§ 74, 77 und 78 c SGB VIII, ggf. über Verweise auf §§ 79 und 79a SGB VIII) darauf hinzuwirken, dass Angebote der freien Träger **barrierefrei** gestaltet werden sollen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen an, die Förderung für Fortbildung und Qualifizierung von Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung in § 74 Absatz 6 SGB VIII zu verankern. Die Inklusionsbemühungen in der Jugendarbeit dürfen nicht dazu führen, dass aufgrund der prekären Haushalte der Kommunen die Ressourcen der Jugendarbeit zu Einzelhilfen umgewidmet werden. Weiterhin ist die bislang geltende Kostenbeteiligung der Leistungsberechtigten an Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine Hürde für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Leistungen in der Eingliederungshilfe sind nach § 136 Absatz 1 SGB IX-neu gebunden an einen Eigenbeitrag des Leistungsberechtigten bzw. seiner Eltern, wenn er minderjährig ist. Ausgeschlossen hiervon sind nach § 138 Abs. 1 SGB IX-neu lediglich die privilegierten Leistungen wie Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Diese Einkommens- und Vermögensheranziehung erweist sich als Hürde für die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und muss aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung im Rahmen eines inklusiven Freizeit- und Jugendangebots überwunden werden.

Die Fachverbände begrüßen es, die Jugendsozialarbeit mit ihren Feldern Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit inklusiv auszurichten. Jugendsozialarbeit fördert Chancengerechtigkeit und tritt Benachteiligung und Ausgrenzung vor allem am Übergang von der Schule in den Beruf und im Berufsbildungssystem entgegen. Schulsozialarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe von jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben und setzt ihrem Auftrag gemäß bereits inklusive Ansätze, wie Benachteiligung zu vermeiden, um. Im Rahmen der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems ist die Schulsozialarbeit im Inklusionsdiskurs anschlussfähig.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen die **Schulsozialarbeit** als wichtige Ressource in der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Für ein inklusives Schulsystem ist Schulsozialarbeit unabdingbar. Die Fachverbände regen an, in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems die Zusammenarbeit in multiprofessionelle

² Vgl. auch 2012 BAG LJÄ: „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit“

Teams im SGB VIII rechtlich zu verankern. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Schulbegleitung müssen zusammenarbeiten, damit das Lernen im Klassensystem und Teilhabe allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Es müssen ausreichende Mittel für Fortbildungen bereitgestellt werden, in denen alle Lehr- und Fachkräfte gemeinsam Kompetenzen für die Arbeit in einem inklusiven Bildungssystem erwerben und vertiefen können. Gleichzeitig müssen Mittel bereitgestellt werden, damit ein flächendeckender Ausbau von Schulsozialarbeit sichergestellt wird.

Neben der Schulsozialarbeit bietet **Jugendsozialarbeit** für junge Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, beim Übergang in das Berufsleben zu unterstützen. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist eine wichtige Schlüsselpassage für Jugendliche mit Behinderung. Hierfür benötigt die Jugendsozialarbeit ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen, um junge Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihrer Belange angemessene Unterstützung anzubieten. Daher fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass nach § 79 Abs. 2 SGB VIII von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ebenfalls ein angemessener Anteil für die Jugendsozialarbeit Verwendung findet.

Entsprechend der oben genannten Punkte stimmen die Fachverbände unter TOP 3 den Vorschlägen 1 und 2 zu.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote

Die Aussagen auf den Seiten 6 und 7 zur erforderlichen barrierefreien Ausrichtung der Beratungsangebote nach §§ 16 – 18 und 19 – 20 SGB VIII sind richtig, greifen jedoch aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu kurz. In Deutschland gibt es über 1000 Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Hierhin können sich junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit Erziehungsfragen und Problemen wenden. Allerdings sind diese Beratungsstellen selten inklusiv in dem Sinne, dass sie Anlaufstelle für Familien, in denen Kinder oder Eltern mit einer Behinderung leben, darstellen.

Im Hinblick auf Erziehungsberatung³ sollten insbesondere die Belange folgender Personengruppen verstärkt in den Blick genommen werden: junge Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, Eltern von Kindern mit Behinderung, Geschwisterkinder, Eltern mit Behinderung sowie Kinder von Eltern mit Behinderung.

Neben der Ausrichtung auf einen erweiterten Personenkreis und Barrierefreiheit (s.o.) sind Merkmale einer inklusiven Erziehungsberatung: Kenntnis von Lebenslagen, Willkommenskultur, fachliche Kenntnisse, Fokus auf das Familiensystem, konzeptionelle Verankerung,

³ vgl. auch Erziehungsberatung im Kontext einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., www.lebenshilfe.de.

personelle Ressourcen, Vernetzung und Vermittlung, verbindliche Kooperation zwischen Netzwerkpartner*innen wie z.B. Trägern und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

V. Inklusive Ausrichtung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen ergänzend zum Sachverhalt darauf hin, dass das Gute-KiTa-Gesetz bislang keine Wirkungen in Bezug auf einen qualitativen Kita-Ausbau insbesondere in Bezug auf den verstärkten Aufbau von Fachlichkeit und Barrierefreiheit für Kinder mit Beeinträchtigungen gebracht hat. Vielmehr sind die neuen Bundesmittel in die Erhöhung der Platzzahlen, den Ausbau der Öffnungszeiten und die weitergehende Beitragsfreiheit geflossen. Demgegenüber müsste jedoch mittels eines Rechtsanspruchs auf inklusive Kinderbetreuung der Aufbau strukturell und qualitativ ansetzen.

Besonders frappierend ist, dass nach wie vor Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (medizinischer oder pflegerischer Art oder wegen herausforderndem Verhalten) von Kitas entweder ganz abgelehnt werden oder nur mit Einzelfallbetreuung einen Kitaplatz erhalten. Derlei Einzelfallunterstützung in der Kita wird von Seiten der Kita aus fachlicher Sicht für nicht sinnvoll erachtet. Die Tatsache, dass immer wieder wegen eines hohen Unterstützungsbedarfs kein Kitaplatz trotz des bestehenden Rechtsanspruchs angeboten wird, zeigt aus Sicht der Fachverbände den Handlungsbedarf überdeutlich.

Aus Sicht der Fachverbände muss letztlich Hilfeplanung sicherstellen, dass jedes Kind einen wohnortnahen Kitaplatz in angemessener Qualität und seinem individuellen (Förder-)Bedarf entsprechend angeboten bekommt.

D. Handlungsoptionen

I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für die Vorschläge 1, 2 und 3 aus. Allerdings mit der Maßgabe, dass Nr. 2b des RegE KJSG wie folgt gefasst wird:

„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt interagieren kann.“

In der bisherigen Formulierung *„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähig-*

keiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“ sehen die Fachverbände eine unzulässige Verkürzung des Teilhabeverständnisses aus der UN-Behindertenrechts-konvention und dem SGB IX.

Die Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie des Abbaus von Barrieren als Kriterien bei der Ausgestaltung in § 9 Nr. 4 SGB VIII in Vorschlag 4 wird von den Fachverbänden ebenfalls begrüßt. Allerdings halten die Fachverbände darüber hinaus weitere Maßnahmen für erforderlich, um den Zugang aller jungen Menschen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft tatsächlich sicherzustellen.

Aus Sicht der Fachverbände sind hierfür verbindliche Standards für die inklusive Ausgestaltung aller Leistungen erforderlich. Diese sollten beispielsweise im Wege einer gemeinsamen Richtlinie oder Empfehlung, die von allen relevanten Akteursgruppen (Leistungsträgern, Leistungserbringern – auch aus der Eingliederungshilfe – und Vertretern der Leistungsberechtigten) gemeinsam erarbeitet werden sollte, Verbindlichkeit erfahren.

Des Weiteren regen die Fachverbände an, die mit der Änderung in § 9 SGB VIII beschriebene neue Grundausrichtung bei der Leistungsausgestaltung auch in einer neuen Überschrift des § 9 SGB VIII kenntlich zu machen, zumal die bestehende Überschrift schon der aktuellen Fassung kaum Rechnung trägt.

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sollten die Inklusionsperspektive und die besondere Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderung im gesamten 5. Kapitel des SGB VIII ihren Niederschlag finden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stimmen Vorschlag 1 zu. Sie schlagen überdies vor, damit sich die Jugendhilfe der neuen großen strukturellen Aufgabe – in allen Leistungsbereichen inklusive Strukturen zu schaffen – erfolgreich widmen kann, dass in § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII analog der Verpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit eine Regelung geschaffen wird, wonach ein angemessener Anteil der bereitgestellten Mittel für den Aufbau inklusiver Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verwendet wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stimmen Vorschlag 2 und 3 zu. In § 80 sollen die Belange von jungen Menschen mit Behinderung in der Jugendhilfeplanung für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe berücksichtigt werden. Zudem fordern die Fachverbände, dass Träger der Eingliederungshilfe als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss einen Sitz erhalten. Die Fachverbände schlagen vor, in § 71 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII die Ergänzung „mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer

Familien einschließlich der Teilhabebarrrieren von jungen Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ aufzunehmen.

Die Fachverbände stimmen überdies Vorschlag 4 und 5 zu. In diesem Zusammenhang weisen sie erneut darauf hin, dass gerade auch die Erfüllung des Schutzauftrages den Aufbau einer entsprechenden Fachlichkeit und personeller Ressourcen erfordert.

III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung freier Träger

Die Fachverbände befürworten die Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger und schlagen vor, bei Finanzierungsregelungen ebenfalls die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, damit diese ihre inklusive Ausrichtung und ebenfalls die Leistungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. sozialräumliche Angebote, fallübergreifende Arbeit) für die jungen Menschen mit Behinderung und ihre Eltern in ihrem Umfeld inklusiv anbieten können.

Vorschlag 1

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten den Vorschlag 1 mit der erforderlichen Ergänzung für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB XII/SGB IX.

Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sollte bereits jetzt im gesamten Fünften Kapitel des SGB VIII (Zusammenarbeit und Gesamtverantwortung) verankert werden und die Zulassung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe für Minderjährige aus dem SGB XII/SGB IX in § 75 SGB VIII aufgenommen werden. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII muss auf die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für Minderjährige erweitert werden, damit die Leistungen für junge Menschen mit Behinderung bereits jetzt inklusiv ausgerichtet werden dürfen und bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung inklusiv fortgesetzt werden können. Die Zulassung der neuen Leistungsanbieter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe soll dazu führen, dass die spezialisierten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (z.B. für Kinder mit Taubblindheit) inklusiv umgestaltet werden können. Hierzu ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe erforderlich.

Vorschlag 2

Die Regelungen zur Jugendhilfeplanung werden begrüßt. Die Fachverbände begrüßen die Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen und ihrer Familien als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Beteiligung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter sichergestellt werden. Sie müssen zwingend an der Entwicklung und Gestaltung von inklusiven Strukturen der Leistungserbringung beteiligt sein. Ihr Mitwirken in Jugendhilfe- und

Landesjugendhilfeausschüssen sowie im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss deshalb zusätzlich verbindlich verankert werden. Die Fachverbände schlagen vor, die Inklusionsorientierung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Kinderbetreuung und der Kindertagespflege

Die Fachverbände lehnen Vorschlag 1 ab und stimmen Vorschlag 2 zu. Allerdings mit der Maßgabe, dass die grundlegenden spezifischen *Bedarfe* von Kindern mit (drohender) Behinderung bei der gemeinsamen Förderung Berücksichtigung finden – nicht nur kurzfristig auftretende bzw. subjektiv empfundene *Bedürfnisse*. Hier wäre demnach die Formulierung der „besonderen Bedarfe“ anstatt der „besonderen Bedürfnisse“ zu wählen.

Die Fachverbände stimmen auch Vorschlag 3 zu.

In Vorschlag 4 wird die Kooperation der Kindertagesstätten mit anderen Stellen und Rehabilitationsträgern gestärkt. Dieser Ansatz ist aus Sicht der Fachverbände richtig. Auf die Formulierung „die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden“ sollte jedoch verzichtet werden. Sie legt ein individualisiertes, kategorisierendes Verständnis von Leistungserbringung und Integration zu Grunde, das Kooperation auf den Einzelfall bezieht. Dies steht im Widerspruch zu dem Anspruch, ein inklusives System zu schaffen, das Vielfalt und damit auch Kooperation und Interdisziplinarität als Norm ansieht. Auch auf die Einengung des Kooperationsauftrags an Rehabilitationsträger „sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden“ sollte verzichtet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des § 22a SGB VIII, nach der eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung regelhaft stattfindet, muss ein grundsätzlicher Kooperationsauftrag bestehen, der auch präventive Ansätze berücksichtigt.

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)

A. Sachverhalt

II. Aktuelle Rechtslage

4. Regelungen der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX

Bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe ergänzen die Fachverbände die Sachverhaltsdarstellung um den Hinweis, dass nach dem Angehörigenentlastungsgesetz, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet, der Kostenbeitrag nach § 138 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX vollständig abge-

schaft werden soll. Damit wird die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, erfolgen. Bei minderjährigen Kindern mit Behinderung ergibt sich der Eigenbetrag wie bisher aus § 136 SGB IX mit der Folge, dass für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter die Kostenheranziehung stattfindet.

B. Handlungsbedarf

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen den in der Sitzungsunterlage beschriebenen enormen Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung eines inklusiven SGB VIII, der weit über die beschriebenen Handlungsoptionen hinausgeht. Dabei geht es vorrangig darum, ein einheitliches Leistungs(erbringungs)recht für alle jungen Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – zu schaffen.

C. Handlungsoptionen

Option 1: Bereinigung der Schnittstellen

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die Bereinigung der Schnittstellen zwar einen Teil der Schnittstellenprobleme erleichtern könnte, nicht jedoch geeignet ist, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu einem stimmigen inklusiven Leistungsrecht umzugestalten. Insofern würde eine Vielzahl der auch unter TOP 1 beschriebenen Problemlagen voraussichtlich bestehen bleiben.

Die Vorschläge unter TOP 1 bleiben daher hinter der Erwartungshaltung der Fachverbände an die Reform des SGB VIII weit zurück. Theoretisch könnten die Vorschläge a) c) und e) befürwortet werden. Überdies könnte die Kooperation an den Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe durch explizite Aufnahme von Kooperationsgeboten gestärkt werden. Auch die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Akteuren (wie zum Beispiel Schule, Arbeitsförderung, Gesundheitswesen) könnte mit ausreichenden Ressourcen gestärkt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben jedoch gerade aus der langjährigen Erfahrung mit dem SGB IX gelernt, dass Kooperationsgebote häufig in der Rechtsanwendung nicht funktionieren, solange die Leistungsträgerschaft getrennt bleibt.

Option 2: „Inklusive Lösung“

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für die Option 2 aus.

a) Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen Vorschlag 1 ab. Sie befürworten die Schaffung einer Leistung für Teilhabe, Entwicklung und Erziehung. Ob diese in der

Variante des Vorschlags 2 oder 3 verwirklicht wird, ist für die Fachverbände von weniger großer Relevanz. Die Fachverbände sind überzeugt, dass es im SGB VIII keine aufgedrängten Leistungen gibt, außer im Bereich des Kinderschutzes.

Insofern gehen die Fachverbände davon aus, dass sowohl in Variante 2 als auch in Variante 3 die leistungsberechtigte Person in der Hilfeplanung ihren Antrag so konkretisieren kann, dass sie keine Leistung erhält, die sie ablehnt. Auch eine Fokussierung des Hilfeplanverfahrens auf bestimmte Bedarfslagen halten die Fachverbände für sinnvoll und praktikabel.

b) Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, auf ein Wesentlichkeitskriterium zu verzichten, da dieses Kriterium der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. Das Kriterium würde die ICF-Orientierung in Frage stellen, die jedoch von der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird. Ein Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff im SGB IX unvereinbar. Der neue Behinderungsbegriff berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Die Fachverbände begrüßen daher den Vorschlag 1. Sie lehnen die Vorschläge 2 und 3 ab.

c) Anspruchsinhaberschaft

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Kindern und Jugendlichen einen eigenständigen Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung zu gewähren, um ihre Perspektive und ihr Kinderrecht in den Vordergrund zu stellen. Eltern sollten daneben ihren Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung behalten, wie es sich bereits aus ihrem Elternrecht aus Artikel 6 GG ergibt. Die Fachverbände begrüßen daher Vorschlag 3. Der Anspruch auf die Leistungen zur Teilhabe verbleibt wie bislang auch bei dem leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen mit Behinderung.

d) Leistungskatalog

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für Vorschlag 3 aus. Lediglich bei den Leistungen der Frühförderung streben sie eine reine Verweisung zu den entsprechenden Regelungen im SGB IX an.

e) Persönliches Budget

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten Vorschlag 1 für sinnvoll und können sich die Praktikabilität von Vorschlag 2 nicht recht vorstellen.

f) Hilfeplanung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen Vorschlag 1 ab und stimmen mit Vorschlag 2 überein.

g) Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, den behinderungsspezifischen Bedarf mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF-CY orientiert. Für die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs sollte eine ICF-orientierte Bedarfsermittlung nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber auch nicht ausgeschlossen werden. In bestimmten Konstellationen erscheint es den Fachverbänden durchaus sinnvoll, zur Ermittlung des Bedarfs als Ganzes eine Orientierung an den Lebensbereichen der ICF vorzunehmen.

Die Fachverbände begrüßen daher Vorschlag 1. Auch Vorschlag 2 wird von den Fachverbänden für sinnvoll – aber nicht zwingend – erachtet, da er es erleichtert, die gesamte Lebenssituation insbesondere von jungen Menschen mit Behinderung im Blick zu behalten.

h) Wunsch – und Wahlrecht

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 2.

i) Früherkennung und Frühförderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 1, Vorschlag 2 wäre aber auch denkbar.

j) Übergang in die Eingliederungshilfe

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen die Vorschläge 1 und 2 ab. Sie begrüßen die Vorschläge 3 und 4, allerdings mit der Modifikation, dass eine geregelte und qualifizierte Übergangsplanung stattfindet. Diese Übergangsplanung sollte unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger spätestens ein bis 2 Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen einsetzen.

Die Fachverbände fordern überdies, dass sollten die Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht in Frage kommen, der Jugendhilfeträger bei jungen Erwachsenen mit weiterführenden Bedarfen solange zuständig bleibt, bis eine Überleitung an einen anderen Leistungsträger erfolgt ist.

k) Schnittstelle Pflege

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten die Kooperation von Jugendhilfe und Pflege ebenfalls für hoch relevant und zu klären. Allerdings liegt ihr Schwerpunkt weniger auf der Frage der Anwendbarkeit von § 13 Absatz 4 SGB XI, sondern vielmehr bei der Fragestellung, inwieweit die Jugendhilfeleistungen künftig auch die Leistungen der Pflege umfassen werden (§ 103 Absatz 1 und 2 SGB IX) oder nicht.

Aus Sicht der Fachverbände ist es zwingend, dass die Pflegeversicherung sich angemessen an den Kosten beteiligt, dass aber im Interesse der pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen eine einheitliche Leistungserbringung möglich bleibt.

l) Kostenheranziehung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 1.

m) Gerichtsbarkeit

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 2, weisen jedoch darauf hin, dass die Sozialgerichtsbarkeit bereits jetzt vielerorts überlastet ist und insofern bei Zuweisung einer neuen Zuständigkeit erheblich aufgestockt werden müsste.

n) Umsetzung

Die Fachverbände sprechen sich für Vorschlag 1 mit einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren aus. In diesem Zeitraum sollte eine Erprobung und Evaluation der Regelungen mittels Modellkommunen in jedem Bundesland (Vorschlag 4) erfolgen. Gleichzeitig regen die Fachverbände eine umfassende Umsetzungsbegleitung analog der Bestimmung in Art. 25 Bundesteilhabegesetz an.

Die Zusammenführung der Leistungen braucht verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten und das gesamte Leistungsgeschehen. Bei der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder mit Behinderung im inklusiven SGB VIII entstehen weitreichende finanzielle, organisatorische und personelle Konsequenzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Angehörigen, für die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und für die Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe. Es geht nicht nur um die Zusammenführung der Zuständigkeit und die Transformation des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe für Minderjährige im SGB VIII, sondern auch um die Transformation des Leistungserbringungsrechts aus dem SGB IX in das neue inklusive SGB VIII. Aus der Sicht der Leistungserbringer des SGB IX handelt es sich um einen erheblichen Systemwechsel.

Im Vordergrund der Umsetzung soll der Grundsatz stehen, dass Leistungsabbrüche vermieden werden sollen. Die Leistungen, die die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung

bisher erhalten, sollen weiterhin erhalten bleiben, wenn Kinder und Jugendliche bzw. deren gesetzliche Vertreter dies wünschen. Aus diesem Grunde ist ein umfassender individueller Bestandsschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie der Bestandschutz für spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gesetzlich zu regeln. Es handelt sich z.B. um spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen.

Jegliche Leistungslücken in Bezug auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind auszuschließen und die Regelung für die bisherigen Leistungsangebote und die Zulassung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe im Rahmen des inklusiven SGB VIII und für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsverträgen erforderlich. Eine entsprechende Anpassung im SGB VIII ist notwendig.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen strukturell und personell auf die Ausweitung ihrer Aufgaben vorbereitet werden. Bei Zusammenführung der Leistungen wird insbesondere die Interdisziplinarität der Fachkräfte erforderlich sein, um behinderungsspezifische Bedarfslagen entsprechend beurteilen zu können. Aus diesem Grunde sind die neuen Standards aus dem SGB IX für die Leistungserbringung im inklusiven SGB VIII gesetzlich zu berücksichtigen. Es handelt sich u.a. um folgende Punkte:

- Anerkennung der Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe (Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen) als Fachkräfte im inklusiven SGB VIII bei Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Weiterbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die behinderungsspezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Übergangsregelungen für die Anerkennung von Fachkräften und für die Zulassung von Leistungsanbietern aus der Eingliederungshilfe
- Übergangsregelungen für die fortlaufenden Leistungen und die Verträge
- Erweiterung der Infrastrukturverantwortung der Träger der öffentlichen KJH für die finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen und Dienste, die neu ins SGB VIII aufgenommen werden

Bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts ist es besonders wichtig, dass die im SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung ins SGB VIII explizit aufgenommen wird.

§ 78 c Absatz 2 SGB VIII muss entsprechend ergänzt werden, und die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen darf bei Verträgen auf der Grundlage des SGB VIII nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Bei der Erbringung von sozialen Leistungen ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Einhaltung der Tarifbindung bzw. des kirchlichen Arbeitsrechts und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen. Diese Rechtsprechung wurde durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ab 01.01.2015 in § 84 Abs. 2 SGB XI ge-

setzunglich verankert und wurde mit dem Bundesteilhabegesetz ebenfalls in § 38 Abs. 2 SGB IX verortet. In § 38 Abs. 2 SGB IX findet die Anerkennung der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen statt, die grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen sind. Die entsprechende Regelung wurde in der Eingliederungshilfe ebenfalls aufgenommen (§ 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX). Die entsprechende Regelung in § 78 c SGB VIII fehlt bisher. In § 78 c Abs. 2 SGB VIII muss daher geregelt werden, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann.

TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

Die Fachverbände stellen fest, dass die Thematik der Schulbegleitung und der Regelungsbedarf weitgehend aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Regelung des § 35 a SGB VIII beschrieben wird. Durch die Beschreibung der Rechtslage und den Abgleich mit der bestehenden Praxis in der Eingliederungshilfe wird auch deutlich, dass im Bereich der Schulbegleitung die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII und die Leistungen der Schulassistenz⁴ im Bereich der Eingliederungshilfe nicht ganz kongruent sind.

Der Zugang zur individuellen Unterstützung in der Schule ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung) und die Voraussetzung für den Zugang zum inklusiven Bildungssystem nach Art. 24 Behindertenrechtskonvention⁵ (UN-BRK), der allen Kindern mit Behinderung das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung gewährleistet⁶. Diesen menschenrechtlichen Anforderungen wird das deutsche Bildungssystem aufgrund der mangelnden inklusiven Bildung in Regelschulen bisher nicht gerecht⁷, obwohl die Zahl der Schüler*innen mit Assistenzbedarf ständig steigt.

Das Hauptanliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es, dass die individuellen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen mit geistiger oder/und körperlicher Behinde-

⁴ Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Bereich der Eingliederungshilfe verwenden den Begriff der Schulassistenz; Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem vom 14.12.2016 unter: https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-von-der-schulbegleitung-zur-schulassistenz-in-einem-inkluisiven-schulsystem-2285_1043_1000.html. Die AFET verwendet den Begriff der Schulbegleitung bzw. Integrationshilfen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe <https://www.schulische-teilhabe.de/materialien.html>. Diese Differenzierung wird im Text weiterhin verwendet.

⁵ Behindertenrechtskonvention unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/un-behindertenrechtskonvention/>; nachfolgend als UN-BRK bezeichnet.

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte: Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht 2017 unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/wir-ueber-uns/verein/deutscher-fuersorgetag/deutscher-fuersorgetag-2018/dft-2018_ff4.2_krowosch_1.pdf

⁷ Vgl. Prof. Dr. Klemm Studie: Inklusion in Deutschland 2015 unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

rung weiterhin sichergestellt werden. Aus diesem Grunde wird die Notwendigkeit der vollständigen Anpassung der Leistungen der Schulbegleitung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Option 2 Inklusive Lösung an die Grundsätze der Leistungen zur Teilhabe an Bildung gesehen.

Gleichzeitig besteht schon heute das Erfordernis, die Leistungen der Schulbegleitung und der Schulassistenz im Rahmen der vorgestellten Handlungsoptionen (S. 57) schrittweise anzupassen. In der Praxis werden diese Leistungen teilweise in einer Regel-, Privat-, oder Förderschule nebeneinander erbracht.

Bei der Darstellung der Schulbegleitung wird insbesondere die Möglichkeit des Poolens in § 112 Absatz 4 Satz 1 SGB IX (ab dem 01.01.2020) betont. Die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im Bereich der Schulbegleitung beschränken sich aber nicht auf das Poolen. Vielmehr weisen die Fachverbände darauf hin, dass auch der Umfang der Schulbegleitung durch die Neubestimmung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 113 SGB IX sich erweitert hat und zu berücksichtigen ist.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Leistungen zur *Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form*, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören auch *heilpädagogische und sonstige Maßnahmen*, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung umfassen die Schulbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Unterstützung bei Hausaufgaben, Beförderung zur Schule und Begleitung auf dem Schulweg, Leistungen im Schulinternat und Gewährung von weiteren Maßnahmen wie z.B. Therapien, Schulgeld etc. Die obigen Aspekte sind entsprechend zu berücksichtigen.

D. Handlungsoptionen

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Der Vorschlag zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule soll erweitert werden, indem auch die Träger der Eingliederungshilfe beteiligt werden, die bisher für die Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig sind.

II. Schulbegleitung

Die Fachverbände begrüßen folgende Vorschläge:

Vorschlag 1:

In § 36 wird eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, nach der die Schule mit in die Hilfeplanung einzubeziehen ist. Die Fachverbände begrüßen diesen Vorschlag und regen an, die Schule vor und bei der Aufstellung des Hilfeplans sowie bei der Änderung des Hilfeplans zu beteiligen. Es ist ferner zu prüfen, ob bei bestimmten Fallkonstellationen, wenn eine Mehrfachbehinderung (seelische und geistige Behinderung) in Betracht kommt oder droht, ebenfalls der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des § 36 SGB VIII beteiligt werden kann. Beim Rehabilitationsbedarf kommt ebenfalls das Teilhabeplanverfahren nach SGB IX Teil 1 in Betracht, bei dem ebenfalls die Einbeziehung weiterer öffentlicher Stellen nach § 22 SGB IX zu berücksichtigen ist.

Vorschlag 2:

Die Fachverbände unterstützen den Vorschlag, die Schulbegleitung explizit in den Leistungskatalog aufzunehmen, und zwar im Umfang des Anwendungsbereiches ab dem 01.01.2020, wie bereits oben dargestellt. Die Fachverbände weisen aber darauf hin, dass schulische Unterstützung nicht auf Schulbegleitung reduziert werden sollte, nicht selten sind andere strukturelle Maßnahmen wichtiger und effektiver für die bessere Teilhabe an Bildung.

Vorschlag 3

Die Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungen kann explizit gesetzlich geregelt werden. Wichtig ist es aus der Perspektive der Fachverbände, dass die gemeinsame Inanspruchnahme nur nach der vorherigen Prüfung der individuellen Zumutbarkeit erfolgt. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Schulassistenz nach § 112 Abs. 4 SGB IX (das sog. Poolen) ist ab dem 01.01.2020 zulässig, wenn dies dem Schüler zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Vorschlag 4

Der Vorschlag betrifft die Hilfen zur Erziehung. Das Anliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es, dass der individuelle Rechtsanspruch auf die Schulbegleitung eigenständig beibehalten und nicht an die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen gekoppelt wird.

Vorschlag 5

Die Fachverbände unterstützen das Anliegen, dass durch gemeinsame Empfehlungen einheitliche Standards für die Qualitätssicherung der Schulassistenz und die erforderliche Qualifikation des Schulassistenten sowie die Organisation der Schulassistenz im Schulalltag (z.B. bei Erkrankung des Schulassistenten) fachlich festgelegt werden soll. Bei der Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen sollen sowohl die Träger der Eingliederungshilfe

als auch die Verbände der Menschen mit Behinderung und der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe beteiligt werden.

Vorschlag 6

Die Erarbeitung von Empfehlungen zur Finanzierung von Schulbegleitung liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Mindeststandards für die Fachkräfte sprechen sich die Fachverbände für gemeinsame Empfehlungen unter Einbeziehung sowohl der Träger der Eingliederungshilfe als auch der Verbände der Menschen mit Behinderung und der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe aus.

Vorschlag 7

Der Vorschlag bezieht sich auf die Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“. Das Anliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es, dass der individuelle Rechtsanspruch auf die Schulbegleitung im Umfang nach dem Bundesteilhabegesetz eigenständig beibehalten und nicht an die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen gekoppelt wird.